

Universität Leipzig

## **Wahlordnung der Universität Leipzig (WahlO UL)**

Vom 29. Januar 2021

Aufgrund der §§ 51 und 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen – SächsHSFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731), erlässt das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat folgende Wahlordnung.

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Ausübung des Wahlrechts
- § 4 Wahlkreise
- § 5 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben
- § 6 Wählerverzeichnisse
- § 7 Wahlausschreibung
- § 8 Amtszeiten
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 11 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 12 Stimmabgabe bei der Urnenwahl
- § 12a Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl
- § 12b Beginn und Ende der Elektronischen Wahl
- § 12c Störungen der Elektronischen Wahl
- § 12d Technische Anforderungen
- § 13 Briefwahl
- § 14 Auszählung
- § 15 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 15a Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei der Elektronischen Wahl
- § 16 Wahlunterschriften, Aufbewahrung von Wahlunterlagen

- § 17 Annahme der Wahl
- § 18 Nachrückverfahren; Ergänzungswahlen
- § 19 Wahlprüfung

### **Zweiter Teil: Unmittelbare Wahlen**

- § 20 Wählerverzeichnis
- § 21 Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe, Wahlperiode
- § 22 Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Senates
- § 23 Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senates
- § 24 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreter\_innen an den Fakultäten und für den Zentralen Bereich
- § 25 Wahl der Mitglieder des Promovierenden Rates

### **Dritter Teil: Mittelbare Wahlen**

- § 26 Wahlvorstände
- § 27 Wahltermine
- § 28 Wahlausschreibung
- § 29 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 30 Wahl der Dekan\_innen, Prodekan\_innen und Studiendekan\_innen
- § 31 Wahl des/der Rektor\_in und der Prorektor\_innen
- § 32 Wahl des/der Gleichstellungsbeauftragten der Universität und seiner/ihrer Stellvertreter\_innen
- § 33 Wahl der Beauftragten der Universität und ihrer Stellvertreter\_innen (§ 22 Abs. 1 GO UL)
- § 34 Wahl des/der Beauftragten für studentische Angelegenheiten (§ 23 GO UL)
- § 35 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 36 Nachrückverfahren

### **Vierter Teil: Schlussbestimmungen**

- § 37 Fristen
- § 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung

# Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die unmittelbaren Wahlen
  1. der Vertreter\_innen der Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 SächsHSFG in den Fakultätsräten (§ 88 Abs. 4 SächsHSFG)
  2. der stimmberechtigten Vertreter\_innen der Mitgliedergruppen im Senat (§ 81 Abs. 2 SächsHSFG)
  3. der Vertreter\_innen der Mitgliedergruppen im Erweiterten Senat, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind (§ 81a Abs. 1 SächsHSFG)
  4. der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreter\_innen an den Fakultäten und für den Zentralen Bereich (§ 55 Abs. 1 SächsHSFG)
  5. der Mitglieder des Promovierenden Rates (§ 6 Abs. 2 GO UL)und die mittelbaren Wahlen
  6. der Dekan\_innen, der Prodekan\_innen und der Studiendekan\_innen (§§ 89 Abs. 2, 90 Abs. 2, 91 Abs. 1 SächsHSFG)
  7. des/der Rektor\_in (§ 82 Abs. 6 SächsHSFG),
  8. der Prorektor\_innen (§ 84 Abs. 1 SächsHSFG)
  9. des/der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und seiner/ihrer Stellvertreter\_innen (§ 55 Abs. 1 SächsHSFG)
  10. der Beauftragten der Universität und ihrer Stellvertreter\_innen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 GO UL)
  11. des/der Beauftragten für studentische Angelegenheiten (§ 23 GO UL).
- (2) Neben den folgenden allgemeinen Bestimmungen gelten ergänzend für die Wahlen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 die Bestimmungen des Zweiten Teils und für die Wahlen nach Absatz 1 Nr. 6 bis 11 die Bestimmungen des Dritten Teils.

## § 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.
- (2) Finden im gleichen Semester mehrere Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 statt, werden diese zeitgleich durchgeführt.
- (3) Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 finden nach Fakultäten getrennte Wahlgänge statt.
- (4) <sup>1</sup>Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 findet ein hochschulweiter Wahlgang statt; zugelassene Wahlvorschläge sind ohne Beschränkung auf die Wahlkreise (§ 4 Abs. 1) wählbar. <sup>2</sup>Die Sitzvergabe erfolgt nach Maßgabe der hochschulweit auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmenzahlen.
- (5) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 werden in jeweils nach Mitgliedergruppen gemäß § 50 Abs. 1 SächsHSFG getrennten Wahlgängen durchgeführt.
- (6) Sind durch Wahlorgane nach dieser Ordnung zufällige Reihungen, in der Regel durch Losentscheid, herbeizuführen, so wird durch das Verfahren hierfür gesichert, dass jedes Ereignis mit gleicher Wahrscheinlichkeit eintreten kann.
- (7) <sup>1</sup> Die Wahlen der Mitgliedergruppenvertreter\_innen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 werden beim Vorliegen von Listenwahlvorschlägen in Form der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. <sup>2</sup>Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen erfolgt dabei nach dem Höchstzahlenverfahren nach Sainte-Laguë. <sup>3</sup>Danach werden innerhalb der Wahlvorschläge die Vorgeschlagenen nach der erreichten Stimmenzahl geordnet. <sup>4</sup>Haben mehrere Vorgeschlagene in einem Wahlvorschlag die gleiche Stimmenzahl erhalten, so wird unter Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses eine die Reihenfolge bestimmende zufällige Reihung herbeigeführt. <sup>5</sup>Erhält ein Wahlvorschlag oder ein\_e Vorgeschlagene\_r keine Stimme, so wird diese\_r bei der Sitzvergabe nicht berücksichtigt. <sup>6</sup>Für jeden Wahlvorschlag wird die Summe der auf ihn entfallenen Stimmen nacheinander durch 1, 3, 5, 7 usw. geteilt. <sup>7</sup>Auf diese Weise entsteht zu jedem Wahlvorschlag eine Folge fallender Teilungszahlen. <sup>8</sup>Ein Sitz wird an den/die erste\_n Vorgeschlagene\_n der Liste vergeben, zu der die größte Teilungszahl gehört; beim Vorhandensein mehrerer größter Teilungszahlen wird unter Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses eine die Reihenfolge bestimmende zufällige Reihung

herbeigeführt. <sup>9</sup>Sind weitere Sitze zu vergeben, wird auf die verbleibende Liste und Teilzahlenfolge die Sitzvergabe erneut angewendet. <sup>10</sup>Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen als Vorgeschlagene benannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahl zu. <sup>11</sup>Bei der Besetzung des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät erhält der/die Vorgeschlagene nur dann einen Sitz, wenn danach § 99 Abs. 1 SächsHSFG bei der Besetzung noch erfüllbar ist. <sup>12</sup>Vorgeschlagene eines Listenwahlvorschlages, die keinen Sitz mehr erhalten haben, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter\_innen und rücken für die Gewählten nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Organ ausscheiden. <sup>13</sup>Ist die Liste erschöpft oder umfasst ein Wahlvorschlag nur eine Person, rückt der/die Vorgeschlagene nach, auf den/die die größte Teilungszahl im Sinne des Satzes 7 entfällt, der/die aber noch keinen Sitz innehat.

- (8) <sup>1</sup>Beim Fehlen von Listenwahlvorschlägen, beim Vorliegen von nur einem Wahlvorschlag innerhalb eines Wahlganges sowie bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 sowie Nr. 6 bis 11 wird das Verfahren der Mehrheitswahl (Personenwahl) angewendet, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup>Bei der Personenwahl sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben; die Nichtgewählten sind außer beim Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter\_innen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bestimmt die unter Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses herbeigeführte zufällige Reihung die Reihenfolge. <sup>4</sup>Personen, auf die keine Stimmen entfallen sind, sind nicht Ersatzvertreter\_innen.
- (9) Bei unmittelbaren Wahlen sind nach Erlass der Wahlausschreibung Änderungen nur aus besonders wichtigen Gründen und nur mit Zustimmung des Wahlausschusses möglich.
- (10) <sup>1</sup>Gehören bei unmittelbaren Wahlen einer Mitgliedergruppe eines Wahlkreises nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter\_innen zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Organs, sofern sie hierzu dem/der Wahlleiter\_in eine schriftliche Einverständniserklärung vorlegen. <sup>2</sup>Die Erklärung kann auch per Fax, per E-Mail oder durch eine andere dokumentierbare elektronische Übermittlungsform eingereicht werden. <sup>3</sup>Sie ist eigenhändig zu unterzeichnen.
- (11) <sup>1</sup>Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung der Wahlergebnisse erfolgen bei unmittelbaren Wahlen hochschulöffentlich und bei mittelbaren Wahlen gremienöffentlich. <sup>2</sup>Bei Elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungspro-

zess für jede\_n Wahlberechtigte\_n bis zum Ende der Amtsperiode reproduzierbar machen.

- (12) <sup>1</sup>Der/Die Wahlleiter\_in entscheidet im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss, ob Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 in den Räumen der Universität (Urnenwahl) oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) durchgeführt werden (Wahlmodus). <sup>2</sup>Kommt ein Einvernehmen über den Wahlmodus nicht zustande, legt der Senat diesen im Einvernehmen mit dem Rektorat durch Änderungssatzung zu dieser Wahlordnung fest. <sup>3</sup>Die Festlegung nach Satz 2 ist auf das Semester der Wahldurchführung zu beschränken. <sup>4</sup>Die Elektronische Wahl ist zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl sowie die in § 12a bis 12d genannten weiteren Anforderungen und Voraussetzungen erfüllt sind.
- (13) Die Stimmabgabe ist für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 auch in Form der Briefwahl zulässig, wenn diese als Urnenwahl durchgeführt wird.
- (14) <sup>1</sup>Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 und nach § 5 Abs. 5 Satz 4 finden grundsätzlich als Urnenwahl statt. <sup>2</sup>Das für die Wahl zuständige Organ kann im Einvernehmen mit dem/der Wahlleiter\_in beschließen, dass Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 8 bis 11 und nach § 5 Abs. 5 Satz 4 stattdessen ausschließlich im Wege der Briefwahl oder ausschließlich als Elektronische Wahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Im Falle Elektronischer Wahlen gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend.
- (15) <sup>1</sup>Im Falle einer Briefwahl nach Absatz 14 werden den Wahlberechtigten von Amts wegen Briefwahlunterlagen zugesandt. <sup>2</sup>§ 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der/Die Wahlleiter\_in, bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 der/die Sitzungsleiter\_in, setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb derer die Wahlbriefe bei ihm/ihr eingegangen sein müssen. <sup>4</sup>§ 13 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (16) <sup>1</sup>Bei Elektronischen Wahlen nach Absatz 14 legt der/die Wahlleiter\_in, bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 der/die Sitzungsleiter\_in, die Wahlfrist fest. <sup>2</sup>§§ 12a bis 12d gelten sinngemäß.

### § 3

#### **Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Ausübung des Wahlrechts**

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Universität gemäß § 49 Abs. 1 und 3 SächsHSFG sowie für die Wahl des Promovierenden Rates die Mitglieder der Promovierendenschaft gemäß § 6 Abs. 1 GO UL.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht können bei unmittelbaren Wahlen nur Wahlberechtigte ausüben, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem gemäß ihrer Zugehörigkeit zur betreffenden Fakultät bzw. zum Zentralen Bereich in der zutreffenden Gruppe eingetragen sind.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 wird im Dritten Teil dieser Ordnung näher geregelt.
- (4) <sup>1</sup>Mitglieder der Universität, die mehr als einer Mitgliedergruppe oder mehr als einem Wahlkreis angehören, geben bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber ab, in welcher Gruppe oder in welchem Wahlkreis sie ihr Wahlrecht ausüben. <sup>2</sup>Im Übrigen bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der Gruppen in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SächsHSFG oder nach der Reihenfolge der Fakultäten in der Fußnote zu § 2 Abs. 2 GO UL. <sup>3</sup>Besteht das Wahlrecht in einer Fakultät und im Zentralen Bereich, wird das Wahlrecht bei Fehlen einer Erklärung in der Fakultät ausgeübt. <sup>4</sup>Bei Studierenden der Studiengänge Höheres Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Oberschulen erfolgt die Zuordnung zu den Wahlkreisen entsprechend der Zuordnung des ersten Faches. <sup>5</sup>Als Erklärung nach Satz 1 gilt auch die Einverständniserklärung zur Kandidatur (§ 9 Abs. 5) und die Erklärung, einen Wahlvorschlag zu unterstützen (§ 9 Abs. 3).
- (5) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht, und der/die Betroffene scheidet als Mitglied aus dem entsprechenden Organ aus.
- (6) <sup>1</sup>Das Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden; es ist nicht übertragbar. <sup>2</sup>Wahlberechtigte, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

## **§ 4 Wahlkreise**

- (1) <sup>1</sup>Wahlkreise an der Universität sind die zum Zeitpunkt der Wahlauschreibung existierenden Fakultäten und der Bereich, dem Mitglieder der Universität angehören, die nicht Mitglied einer Fakultät sind (Zentraler Bereich). <sup>2</sup>Mitglieder der Promovierendenschaft sind dem Wahlkreis der

Fakultät zugeordnet, in deren Doktorandenliste sie eingetragen sind.

- (2) <sup>1</sup>Werden Wahlen als Urnenwahl durchgeführt, können aus wahlorganisatorischen Gründen Wahlkreise geteilt oder einem Wahlkreis mehrere Wahllokale zugeordnet werden. <sup>2</sup>Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 kann aus wahlorganisatorischen Gründen eine Zusammenlegung von Wahlkreisen erfolgen.

## **§ 5**

### **Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben**

- (1) Wahlorgane sind der/die Wahlleiter\_in, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände.
- (2) <sup>1</sup>Der/Die Wahlleiter\_in richtet ein Wahlamt ein, welches in dessen/deren Auftrag die Wahlen organisiert. <sup>2</sup>Das Wahlamt unterstützt zudem den Wahlausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (3) <sup>1</sup>Wahlleiter\_in ist der/die Leiter\_in der Universitätsverwaltung (Kanzler\_in). <sup>2</sup>Erste\_r Stellvertreter\_in ist der/die Dezernent\_in des Dezernates Akademische Verwaltung. <sup>3</sup>Zweite\_r Stellvertreter\_in ist der/die Leiter\_in des Sachgebietes Akademische Angelegenheiten.
- (4) <sup>1</sup>Der/Die Wahlleiter\_in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Auszählung der Stimmen verantwortlich. <sup>2</sup>Er/Sie sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, die Veröffentlichung der Wahlausschreibung, die Herstellung der Stimmzettel sowie ggf. für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. <sup>3</sup>Der/Die Wahlleiter\_in gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Universität bekannt. <sup>4</sup>Er/Sie führt Beschlüsse des Wahlausschusses aus.



- (5) <sup>1</sup>Der acht Mitglieder umfassende Wahlausschuss ist paritätisch mit Mitgliedern der in § 50 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG genannten Gruppen besetzt. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der Gruppen keine oder nur weniger Mitglieder bestellt werden. <sup>3</sup>Die Bestellung der Mitglieder und einer gleichen Anzahl Ersatzmitglieder erfolgt durch den/die Rektor\_in auf Beschluss des Senats nach Vorschlägen des Rektorats, der Fakultätsräte und des Student\_InnenRates. <sup>4</sup>Die Vertreter\_innen der Mitgliedergruppen im Senat wählen die Mitglieder des Wahlausschusses nach Gruppen getrennt. <sup>5</sup>§ 12 Abs. 4 Satz 1 bis 3 findet entsprechende Anwendung. <sup>6</sup>Der/Die Wahlleiter\_in gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses in geeigneter Weise bekannt. <sup>7</sup>Die Amtszeit beträgt für Hochschullehrer\_innen, akademische und sonstige Mitarbeiter\_innen drei Jahre und für Studierende ein Jahr. <sup>8</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (6) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch die Wahlordnung der Universität übertragenen Aufgaben wahr. <sup>2</sup>Er beschließt auf Ersuchen des/der Wahlleiter\_in über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin oder die Wahlfrist. <sup>3</sup>Ihm obliegt die Beschlussfassung über die Zulässigkeit der eingereichten Wahlvorschläge für unmittelbare Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5.
- (7) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine\_n Vorsitzende\_n und dessen/deren Stellvertreter\_in. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. <sup>3</sup>Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird von dem/der Wahlleiter\_in einberufen und von diesem/dieser bis zur Wahl eines/einer Vorsitzenden geleitet.
- (8) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss wird gemäß Absatz 6 von seinem/seiner Vorsitzenden einberufen. <sup>2</sup>Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Ist der Wahlausschuss danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. <sup>4</sup>In dieser Sitzung ist der Wahlausschuss beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. <sup>5</sup>Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. <sup>6</sup>Der/Die Wahlleiter\_in nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil. <sup>7</sup>Ist der Wahlausschuss beschlussfähig und fehlen sowohl der/die Vorsitzende als auch sein\_e/ihr\_e Stellvertreter\_in, wird von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses ein\_e Vorsitzende\_r für die Leitung dieser Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gewählt. <sup>8</sup>In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die eine Einberufung des Wahlausschusses nicht zulassen, entscheidet der/die Wahlleiter\_in anstelle des Wahlausschusses. <sup>9</sup>Die Gründe für die

Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Wahlausschuss unverzüglich mitzuteilen.

- (9) Die Wahlorgane sollen mit ihren Entscheidungen zur Regelung des Wahlverfahrens und zur Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung ermöglichen.
- (10) <sup>1</sup>Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer\_innen). <sup>2</sup>Die Mitglieder der Universität sind zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet. <sup>3</sup>Insbesondere wird für die Durchführung der Abstimmung bei einer Wahl bzw. für ein Wahllokal durch den/die Wahlleiter\_in ein Wahlvorstand bestellt. <sup>4</sup>Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gleichzeitig Aufgaben in einem Wahlvorstand wahrnehmen. <sup>5</sup>Im Falle Elektronischer Wahlen wird ein Wahlvorstand bestellt, der aus Vertreter\_innen aller Mitgliedergruppen besteht.
- (11) <sup>1</sup>Der/Die Wahlleiter\_in, die Mitglieder des Wahlausschusses, die Wahlvorstände und die Wahlhelfer\_innen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. <sup>2</sup>Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (12) Die amtliche Aushangstelle der Universität wird vom Rektorat bestimmt und hochschulöffentlich bekannt gegeben.

## **§ 6**

### **Wählerverzeichnisse**

- (1) <sup>1</sup>Die Zentrale Verwaltung der Universität erstellt für die unmittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Wählerverzeichnisse. <sup>2</sup>Das Wählerverzeichnis für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 gliedert sich in der Regel in vier Mitgliedergruppen, die nach Wahlkreisen und Wahllokalen untergliedert sind. <sup>3</sup>Das Wählerverzeichnis für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist nur nach Wahlkreisen und Wahllokalen untergliedert. <sup>4</sup>Das Wählerverzeichnis kann für mehrere gleichzeitig stattfindende Wahlen gemeinsam geführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Zentrale Verwaltung der Universität berichtigt die Wählerverzeichnisse bis zur Schließung. <sup>2</sup>Die Wählerverzeichnisse können auch in Form elektronisch lesbarer Dateien geführt werden.
- (3) <sup>1</sup>Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag werden die Wählerverzeichnisse in ihren Teilen von dem/der Wahlleiter\_in nach Prüfung unter Angabe des

Datums geschlossen <sup>2</sup>Die Wählerverzeichnisse liegen mindestens fünf Arbeitstage vor der Schließung im Wahlamt zur Einsicht aus. <sup>3</sup>Die Auslegung der den Wahlkreisen zugeordneten Teilwählerverzeichnisse kann zudem bei den jeweiligen Einrichtungen erfolgen, deren Beschäftigte, Promovierende oder Studierende in dem jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigt sind. <sup>4</sup>Soweit die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, kann die Auslage der Wählerverzeichnisse in elektronischer Form vorgenommen werden.

(4) <sup>1</sup>Gegen

1. die Nichteintragung in ein Wählerverzeichnis kann der/die Betroffene,
2. die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person oder gegen eine falsche Eintragung in ein Wählerverzeichnis

kann jede\_r Wahlberechtigte schriftlich, per Fax, per E-Mail oder durch eine andere dokumentierbare elektronische Übermittlungsform bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses Erinnerung bei dem/der Wahlleiter\_in einlegen; die Erinnerung bedarf der eigenhändigen Unterschrift. <sup>2</sup>Als Erinnerung gilt auch die Einverständniserklärung zur Kandidatur (§ 9 Abs. 5) und die Erklärung, einen Wahlvorschlag zu unterstützen (§ 9 Abs. 3). <sup>3</sup>Der/Die Wahlleiter\_in trifft hierzu unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Arbeitstagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung. <sup>4</sup>Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 soll die betroffene Person vorher gehört werden. <sup>5</sup>Zielt eine bis zum Ablauf der Frist nach § 9 Abs. 9 eingelegte Erinnerung auf eine Berichtigung der Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis oder einer Mitgliedergruppe und hängt hiervon die Wählbarkeit einer vorgeschlagenen Person ab, trifft der/die Wahlleiter\_in eine Entscheidung, bevor der Wahlausschuss über die Zulassung des Wahlvorschlages oder die Streichung eines/einer Vorgeschlagenen gemäß § 10 Abs. 2 entscheidet.

- (5) <sup>1</sup>Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt der/die Wahlleiter\_in das Wählerverzeichnis. <sup>2</sup>Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung wird in einer Anlage zum Wählerverzeichnis vermerkt.
- (6) Eine Berichtigung ist von der Zentralen Verwaltung der Universität auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung des/der Betroffenen dadurch nicht berührt wird.
- (7) <sup>1</sup>Stellt der/die Wahlleiter\_in auf Grund des Wählerverzeichnisses fest,

dass einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder angehören als Vertreter\_innen zu wählen sind, so legt er/sie fest, dass für diese Wählergruppe eine Wahl unterbleibt und die wahlberechtigten Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind. <sup>2</sup>Diese Mitglieder sind hiervon zu verständigen. <sup>3</sup>§ 2 Abs. 10 bleibt unberührt.

- (8) Für die mittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 werden keine Wählerverzeichnisse erstellt.

## **§ 7 Wahlausschreibung**

- (1) <sup>1</sup>Bei unmittelbaren Wahlen erlässt der/die Wahlleiter\_in frühzeitig, spätestens aber am 49. Tage vor dem ersten Wahltag die Wahlausschreibung. <sup>2</sup>Sie wird durch Aushang an der amtlichen Aushangsstelle als Wahlbenachrichtigung bekanntgemacht. <sup>3</sup>An die Stelle eines Aushangs nach Satz 2 tritt die Bekanntmachung auf den Internetseiten der Universität Leipzig, wenn der Aushang nach Satz 2 nicht möglich ist.

- (2) Die Wahlausschreibung muss folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Tag ihres Erlasses;
2. die zu wählenden Organe;
3. Hinweise zur Wahlberechtigung, insbesondere, dass ein\_e Wahlberechtigte\_r, der/die mehreren Mitgliedergruppen oder Wahlkreisen angehört, nur in einer bzw. einem wahlberechtigt ist;
4. die Zahl der je Mitgliedergruppe zu wählenden Vertreter\_innen und deren Amtszeit, für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät zusätzlich den Hinweis auf die Strukturierung gemäß § 99 Abs. 1 Sächs-HSFG;
5. Art und Weise, Zeitraum, ggf. Ort der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis;
6. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, den Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 6 Abs. 3 und 4;
7. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen unter Angabe des Einreichungszeitraumes und den Hinweisen, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
8. Ort und Zeitpunkt der Bekanntgabe der Wahlvorschläge;
9. den Hinweis, ob die Wahl als Elektronische Wahl oder als Urnenwahl durchgeführt wird;

10. im Falle einer Urnenwahl den Wahltag oder die Wahltag und die Zeit der Stimmabgabe sowie den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und den Beantragungsweg;
  11. im Falle der Elektronischen Wahl Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt der möglichen Stimmabgabe);
  12. den Verweis auf das Auszählverfahren;
  13. Ort der Bekanntgabe des Wahlergebnisses;
  14. den Hinweis, dass die Wahlausschreibung zugleich die Wahlbenachrichtigung ist.
- (3) Im Falle der Urnenwahl gibt der/die Wahlleiter\_in die Lage der Wahllokale und die Zuordnung der Wahlberechtigten hochschulöffentlich bekannt.

## **§ 8**

### **Amtszeiten und Wahlperioden**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Fakultätsräte, des Senates, des Erweiterten Senates, des Promovierenden Rates sowie der/die Rektor\_in, die Prorektor\_innen, die Dekan\_innen, die Prodekan\_innen, die Studiendekan\_innen und die Gleichstellungsbeauftragten werden für die in § 52 Abs. 1 SächsHSFG in Verbindung mit den Bestimmungen der Grundordnung vorgesehene Dauer gewählt. <sup>2</sup>Die Beauftragten der Universität im Sinne des § 22 Abs. 1 GO UL und der/die Beauftragte für studentische Angelegenheiten werden für die in der Grundordnung vorgesehene Dauer gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Für die Amtszeit der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten gelten die Bestimmungen über die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die stellvertretenden Beauftragten im Sinne des § 22 Abs. 1 GO UL.

## **§ 9**

### **Wahlvorschläge**

- (1) <sup>1</sup>Vorschläge für die Wahl der Vertreter\_innen der Mitgliedergruppen (Wahlvorschläge) werden getrennt nach Gruppen und Organen bei dem/der Wahlleiter\_in eingereicht, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup>Sie sind als ungebundene Listen- oder Einzelwahlvorschläge zulässig. Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 sowie Nr. 6 bis 11 sind nur Einzelwahlvorschläge zugelassen. <sup>3</sup>Eine Trennung in Mitgliedergruppen findet bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 nicht statt.

- (2) <sup>1</sup>Wahlvorschläge sind schriftlich, per Fax, per E-Mail oder durch eine andere dokumentierbare elektronische Übermittlungsform einzureichen. <sup>2</sup>Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, welche Wahl nach § 1 Abs. 1 in welcher Untergliederung und Gruppe gemäß Wahlausschreibung sie betreffen. <sup>3</sup>Ein Wahlvorschlag muss enthalten:

1. den Familiennamen,
2. den Vornamen,
3. ggf. den Titel des/der Vorgeschlagenen,
4. in der Medizinischen Fakultät den Hinweis auf die Zugehörigkeit gemäß § 99 Abs. 1 SächsHSFG,
5. bei Studierenden Matrikelnummer und Studiengang,
6. die Fakultät und das Institut bzw. die Stelle, an der er/sie tätig ist und die dienstliche oder studentische E-Mail-Adresse.

<sup>4</sup>Die Namen der Vorgeschlagenen sind in Druckschrift anzugeben und auf einem Listenwahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

<sup>5</sup>Ein Listenwahlvorschlag kann zur leichteren Unterscheidbarkeit mit einem Kennwort versehen werden. <sup>6</sup>Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. <sup>7</sup>Falsche oder unleserliche Angaben gehen im Zweifel zu Lasten des jeweiligen Wahlvorschlages oder der vorgeschlagenen Personen. <sup>8</sup>Sie können insbesondere zur Streichung von Personen auf dem Wahlvorschlag oder zur Zurückweisung von Wahlvorschlägen führen.

- (3) <sup>1</sup>Ein Einzelwahlvorschlag muss von mindestens zwei Personen, ein Listenwahlvorschlag von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden, die für die jeweilige Untergliederung in der jeweiligen Gruppe gemäß § 3 wahlberechtigt sind. <sup>2</sup>Hierbei sind in Druckschrift deren Namen, Vornamen sowie ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen Struktureinheit der Universität, bei der Wahl der studentischen Vertreter\_innen auch Matrikelnummer und Studiengang, anzugeben. <sup>3</sup>Ein\_e Wahlberechtigte\_r kann einen Wahlvorschlag unterstützen, auf dem er/sie selbst vorgeschlagen wird.

- (4) <sup>1</sup>Aus dem Wahlvorschlag soll ersichtlich sein, wer zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt und wer Vertreter\_in dieser Person ist. <sup>2</sup>Fehlt diese Angabe, so gilt der/die erstgenannte Unterstützer\_in als berechtigt und der/die Zweitgenannte als sein\_e Vertreter\_in. <sup>3</sup>Die Unterstützer\_innen geben auf dem Wahlvorschlag eine Telefonnummer und eine dienstliche oder studentische E-Mail-Adresse an, unter denen eine Entgegennahme von Entscheidungen

der Wahlgane jederzeit möglich ist. <sup>4</sup>Die Unterstützer\_innen stellen sicher, dass sie Entscheidungen der Wahlgane unter diesen Kontaktdaten unverzüglich zur Kenntnis nehmen können.

- (5) <sup>1</sup>Mit dem Wahlvorschlag ist die eigenhändig unterzeichnete Einverständniserklärung des/der Vorgeschlagenen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Ein\_e Vorgeschlagene\_r darf sich nur auf einen Wahlvorschlag für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er/sie hat dies in einer Erklärung durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>2</sup>Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den/die Wahlleiter\_in auf allen Wahlvorschlägen zu streichen. <sup>3</sup>§ 23 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (7) <sup>1</sup>Ein\_e Wahlberechtigte\_r kann bei jeder der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 jeweils nur einen Wahlvorschlag im Sinne des Absatzes 3 unterstützen. <sup>2</sup>Bei Verstoß ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (8) Ein Wahlvorschlag, der zum Zeitpunkt der Einreichung im Sinne von Absatz 3 ausreichend unterstützt wurde, wird nicht dadurch unzulässig, dass ein\_e oder mehrere Unterzeichner\_innen der Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist (Absatz 9) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
- (9) <sup>1</sup>Wahlvorschläge für Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 können bei dem/der Wahlleiter\_in nur innerhalb der von ihm/ihr festgesetzten Frist eingereicht werden. <sup>2</sup>Diese Frist beträgt bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 mindestens drei Wochen.
- (10) <sup>1</sup>Werden in Fällen nach § 6 Abs. 4 Satz 5 Vorgeschlagene von einem Wahlvorschlag gestrichen, weil sie nicht in der jeweiligen Mitgliedergruppe oder dem jeweiligen Wahlkreis wählbar sind, oder wird allein deswegen ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, können diese Vorgeschlagenen abweichend von Absatz 9 auf einen neuen Wahlvorschlag aufgenommen werden. <sup>2</sup>Dieser muss innerhalb einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung nach § 6 Abs. 4 Satz 5 eingereicht werden. <sup>3</sup>Wahlvorschläge nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn
  1. der ursprüngliche Wahlvorschlag vor Ablauf der Frist nach Absatz 9 eingereicht wurde und
  2. die Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages noch so

rechtzeitig getroffen werden kann, dass die Bekanntgabe der Wahlvorschläge zu dem in der Wahlausschreibung festgelegten Zeitpunkt möglich ist.

<sup>4</sup>Soweit die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 vorliegen, führt dies ohne die Möglichkeit einer Mängelbeseitigung zur Zurückweisung des Wahlvorschlages oder zur Streichung des/der Bewerber\_in.

## **§ 10** **Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung.

(2) <sup>1</sup>Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wahl und Wählergruppe sie gelten sollen,
4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl von Unterstützer\_innen unterzeichnet sind.

<sup>2</sup>In den Wahlvorschlägen sind unbeschadet des § 23 Abs. 4 diejenigen Bewerber\_innen zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
5. die nicht wählbar sind.

(3) <sup>1</sup>Stellt der Wahlausschuss Mängel nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 oder Satz 2 Nr. 1 - 3 fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinne des § 9 Abs. 4 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer vom Wahlausschuss festzusetzenden Frist von mindestens drei



Arbeitstagen zu beseitigen. <sup>2</sup>Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt oder wurde der Wahlvorschlag nach Maßgabe des § 9 Abs. 10 eingereicht, entscheidet der Wahlausschuss entsprechend Absatz 2 Satz 1 und 2. <sup>3</sup>Dies gilt auch dann, wenn eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 nicht mitgeteilt wurde und deswegen eine rechtzeitige Rückgabe nach Satz 1 oder Mangelbeseitigung nicht möglich ist.

- (4) Die Entscheidungen des Wahlausschusses nach Absatz 1 bis 3 werden dem/der Vertreter\_in des Wahlvorschlages sowie dem/der betroffenen Bewerber\_in unverzüglich mitgeteilt.
- (5) Soweit ein auf einem Wahlvorschlag genannte\_r Bewerber\_in nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages seine Wählbarkeit verliert oder verstirbt, ist eine Änderung des Wahlvorschlages ausgeschlossen.
- (6) Bei unmittelbaren Wahlen gibt der/die Wahlleiter\_in unverzüglich nach deren Zulassung die zugelassenen Wahlvorschläge an der amtlichen Ausgangsstelle bekannt.

## **§ 11**

### **Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen**

- (1) <sup>1</sup>Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem/der Wahlleiter\_in bei den unmittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 für jede Untergliederung der Universität und getrennt nach Mitgliedergruppen Stimmzettel hergestellt und Wahlumschläge bereitgestellt, für Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden Stimmzettel getrennt nach Mitgliedergruppen bereitgestellt. <sup>2</sup>Bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und von deren Stellvertreter\_innen erfolgt keine Trennung nach Mitgliedergruppen. <sup>3</sup>Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch eine unter Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses herbeigeführte zufällige Reihung bestimmt. <sup>4</sup>Auf den Stimmzetteln wird auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 12 Abs. 4 hingewiesen. <sup>5</sup>Bei der Gestaltung der Stimmzettel ist § 23 Abs. 4 zu beachten.
- (2) <sup>1</sup>Durch die äußere Gestaltung des Stimmzettels ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang kenntlich zu machen. <sup>6</sup>Der Stimmzettel ist als amtlich zu kennzeichnen.
- (3) Für die Briefwahl sind Briefwahlumschläge (Wahlbriefe) und Wahlscheine gemäß § 13 Abs. 2 bereitzustellen.

- (4) Im Zweifel entscheidet der/die Wahlleiter\_in über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.
- (5) Im Falle der Elektronischen Wahl gelten die Absätze 1, 2 und 4 entsprechend.

## **§ 12**

### **Stimmabgabe bei der Urnenwahl**

- (1) <sup>1</sup>Der/Die Wahlleiter\_in bestimmt bei unmittelbaren Wahlen, die als Urnenwahl durchgeführt werden, Zahl und Ort der Wahllokale; er/sie bestellt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand. <sup>2</sup>Jeder Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen, von denen bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 mindestens zwei hauptberuflich an der Universität tätig sein müssen. <sup>3</sup>Finden in einem Semester nur studentische Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 statt oder sind einem Wahllokal ausschließlich Studierende oder Promovierende zugeordnet, kann der Wahlvorstand abweichend von Satz 2 nur aus Studierenden oder aus Promovierenden bestehen; diese Promovierenden müssen Mitglieder der Universität sein. <sup>4</sup>Der/Die Wahlleiter\_in trifft Vorkehrungen, dass der/die Wähler\_in den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen kann. <sup>5</sup>Für die Aufnahme der Stimmzettel werden Wahlurnen verwendet, die die Entnahme von Stimmzetteln vor dem Öffnen nicht erlauben. <sup>6</sup>Der Zugang zu den Wahllokalen ist nur zu Wahlzwecken gestattet.
- (2) <sup>1</sup>Mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes und ein\_e Wahlhelfer\_in müssen ständig im Wahllokal anwesend sein, solange dieses für Stimmabgaben geöffnet ist. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand überzeugt sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Wahlurnen leer sind; dann verschließt er sie. <sup>3</sup>Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Wahllokal ist unzulässig. <sup>4</sup>Der/Die Wahlleiter\_in kann im näheren Umkreis von Wahllokalen eine Beeinflussung von Wähler\_innen sowie den Aufenthalt von nicht wahlberechtigten Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen anwesend sein müssen.
- (3) <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand im Wahllokal nach Prüfung ihrer Eintragung im Wählerverzeichnis die erforderlichen Stimmzettel und falls Wahlberechtigte, die diesem Wahllokal zugeordnet sind, Briefwahl beantragt haben, auch Wahlumschläge. <sup>2</sup>Sie haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.

- (4) <sup>1</sup>In jedem Wahlvorgang der unmittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 5 kann der/die Wähler\_in bis zu drei Stimmen abgeben. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe erfolgt, indem der/die Wähler\_in durch Ankreuzen innerhalb vorgedruckter Felder auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht, welche\_n Vorgeschlagene\_n er/sie wählt. <sup>3</sup>Der/Die Wähler\_in kann einem/einer Vorgeschlagenen bis zu drei Stimmen geben oder auch seine/ihre drei Stimmen auf mehrere Vorgeschlagene verteilen. <sup>4</sup>Bei den Wahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 sowie Nr. 6 bis 11 kann jede\_r Wähler\_in eine Stimme abgeben. <sup>5</sup>Die Stimmabgabe erfolgt, indem der/die Wähler\_in durch Ankreuzen innerhalb vorgedruckter Felder auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht, welche\_n Vorgeschlagene\_n er/sie wählt oder für welche Abstimmungsoption er/sie sich entscheidet.
- (5) <sup>1</sup>Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, versiegelt der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne und bewahrt sie so auf, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln unmöglich ist. <sup>2</sup>Beim Wiedereröffnen der Wahlhandlung oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.
- (6) <sup>1</sup>Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal aufhalten. <sup>2</sup>Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler\_innen werden die den Wahlvorstand betreffenden Wahlbriefe gemäß § 13 behandelt. <sup>3</sup>Danach erklärt der Wahlvorstand die Abstimmung für geschlossen. <sup>4</sup>Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so wird an jedem Tag so verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. <sup>5</sup>Der Wahlvorstand erklärt am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

## **§ 12a**

### **Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlberechtigten erhalten durch das Wahlamt ihre Wahlunterlagen. <sup>2</sup>Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit Hinweis auf die Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. <sup>3</sup>Das Wahlschreiben kann in elektronischer Form ergehen. <sup>4</sup>Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. <sup>2</sup>Die Authentifizierung des/der Wahlberechtigten erfolgt durch die

im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. <sup>3</sup>Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. <sup>4</sup>Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. <sup>5</sup>Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. <sup>6</sup>Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. <sup>7</sup>Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den/die Wähler\_in zu ermöglichen. <sup>8</sup>Die Übermittlung muss für den/die Wähler\_in am Bildschirm erkennbar sein. <sup>9</sup>Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

- (3) <sup>1</sup>Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des/der Wähler\_in in dem von ihm/ihr hierzu verwendeten Computer kommen. <sup>2</sup>Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. <sup>4</sup>Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. <sup>5</sup>Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. <sup>6</sup>Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Um auch Wahlberechtigten, die keinen dienstlichen oder privaten Zugang zu einem für die Stimmabgabe geeigneten Gerät haben, die Teilnahme an der Elektronischen Wahl zu ermöglichen, stellt die Universität Leipzig eine Liste geeigneter Geräte, die hochschulöffentlich zugänglich sind, zur Verfügung.
- (5) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 12b**

### **Beginn und Ende der Elektronischen Wahl**

Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl ist nur bei Autorisierung durch den hierfür zuständigen Wahlvorstand nach § 5 Abs. 10 Satz 5 zulässig.

## **§ 12c**

### **Störungen der Elektronischen Wahl**

- (1) <sup>1</sup>Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität Leipzig zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der/die Wahlleiter\_in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. <sup>2</sup>Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) <sup>1</sup>Werden während der Elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann der/die Wahlleiter\_in solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. <sup>2</sup>Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Wahlniederschrift zu vermerken. <sup>3</sup>Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der/die Wahlleiter\_in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren; § 19 Abs. 4 Satz 5 bis 9 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Absatz 2 gilt sinngemäß für Störungen, die erst nach Ende der Wahlfrist, aber vor der Bekanntgabe der Wahlergebnisse auftreten oder bekannt werden. <sup>2</sup>Im Falle eines Abbruchs der Wahl sind vorliegende Auszählungsergebnisse nicht zu veröffentlichen.

## **§ 12d**

### **Technische Anforderungen**

- (1) <sup>1</sup>Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. <sup>2</sup>Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. <sup>3</sup>Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- (2) <sup>1</sup>Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. <sup>2</sup>Das Wählerverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. <sup>2</sup>Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler\_innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). <sup>3</sup>Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) <sup>1</sup>Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. <sup>2</sup>Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des/der Wähler\_in sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum/zur Wähler\_in möglich ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbenmerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. <sup>2</sup>Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) <sup>1</sup>Die Wähler\_innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. <sup>2</sup>Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den/die Wähler\_in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

## **§ 13** **Briefwahl**

- (1) <sup>1</sup>Wahlberechtigte, die bei unmittelbaren, als Urnenwahl durchgeführten Wahlen eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen im Wahlamt schriftlich, per Fax, per E-Mail oder durch eine

andere dokumentierbare elektronische Übermittlungsform die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. <sup>2</sup>Dies sind Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlschein und ein Briefwahlumschlag, der die Anschrift des/der Wahlleiter\_in und als Absender den Namen der wahlberechtigten Person sowie die Vermerke "schriftliche Stimmabgabe" und die Bezeichnung des Wahlkreises trägt. <sup>3</sup>Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 7. Tag vor der Wahl bei dem/der Wahlleiter\_in eingehen. <sup>4</sup>Wird eine Übersendung der Unterlagen beantragt, soll der Antrag bis zum 15. Tag vor Beginn der Wahl bei dem/der Wahlleiter\_in eingehen. <sup>5</sup>Das Risiko des rechtzeitigen Zugangs der Briefwahlunterlagen für Anträge nach Ablauf des 15. Tages vor Beginn der Wahl trägt der/die Wahlberechtigte. <sup>6</sup>In besonders begründeten Fällen, in denen ein Hinderungsgrund für die Stimmabgabe im Wahllokal erst nach Fristablauf eingetreten ist und durch den/die Wahlberechtigten nicht zu vertreten ist, kann bis einen Tag vor Beginn der Wahl die Aushändigung von Briefwahlunterlagen beantragt werden. <sup>7</sup>Der Hinderungsgrund ist glaubhaft zu machen. <sup>8</sup>In diesem Falle ist eine Übersendung ausgeschlossen. <sup>9</sup>In dem Antrag muss die Adresse, an die die Wahlunterlagen gesendet werden sollen, oder der Vermerk „Selbstabholung“, bei Studierenden auch die Matrikelnummer angegeben werden. <sup>10</sup>Sammelanträge mit beigefügten Unterschriftenlisten der Wähler\_innen sind zulässig. <sup>11</sup>Der/Die Wahlleiter\_in lässt dem/der Wähler\_in unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zugehen, nachdem durch das Wahlamt die Wahlberechtigung geprüft und die Übersendung im Wählerverzeichnis vermerkt wurde. <sup>12</sup>Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Abgabe der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

- (2) <sup>1</sup>Die Briefwähler\_innen müssen dem/der Wahlleiter\_in in einem verschlossenen Briefumschlag (Wahlbrief) den Wahlschein und die in den Wahlumschlag eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief dem/der Wahlleiter\_in am Tag vor dem letzten für die Stimmabgabe vorgesehenen Tag zugeht. <sup>2</sup>Dem/Der Wahlleiter\_in nach diesem Zeitpunkt zugehende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe. <sup>3</sup>Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gemäß Absatz 4.
- (3) Der/Die Briefwähler\_in beziehungsweise die Vertrauensperson gemäß § 3 Abs. 6 bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er/sie den beigefügten Stimmzettel als Wähler\_in persönlich beziehungsweise als Vertrauensperson gemäß dem erklärten Willen des/der Briefwähler\_in gekennzeichnet hat.
- (4) <sup>1</sup>Die eingegangenen Wahlbriefe werden unter Verschluss ungeöffnet aufbewahrt. <sup>2</sup>Sie werden spätestens am letzten Wahltag den betreffenden

Wahlvorständen übergeben. <sup>3</sup>Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen die Wahlumschläge entnommen und die gemäß Absatz 5 gültigen Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt.

(5) <sup>1</sup>Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht rechtzeitig im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem anderen Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.

<sup>2</sup>In diesen Fällen liegt eine Stimmabgabe nicht vor. <sup>3</sup>Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden einschließlich ihres Inhaltes ausgesondert und im Falle von Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages verpackt als Anlage der Wahlniederschrift beigefügt.“

## **§ 14 Auszählung**

(1) <sup>1</sup>Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 12 Abs. 6) wird die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorgenommen. <sup>1</sup>Sie soll bei unmittelbaren Wahlen spätestens am zweiten Arbeitstag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Findet die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in einem Wahllokal aus besonderen Gründen mit Zustimmung des/der Wahlleiter\_in nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der Wahlvorstand mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt und an welchen Ort sie verlegt wird. <sup>3</sup>In diesem Fall wird die Wahlurne vom Wahlvorstand versiegelt und sorgfältig aufbewahrt. <sup>4</sup>In der gleichen Weise werden die Stimmzettel und Wahlumschläge sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmenzählung für die Dauer der Abwesenheit des Wahlvorstandes verwahrt. <sup>5</sup>Die Bildung von Zählgruppen, die aus mindestens zwei Wahlhelfer\_innen bestehen müssen, ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. <sup>2</sup>Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,



1. wenn kein\_e Vorgeschlagene\_r oder keine der vorgesehenen Abstimmungsoptionen gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
  2. wenn er nicht als amtlich erkennbar ist,
  3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung gemäß Nr. 1 dient, oder einen Vorbehalt enthält,
  4. wenn mehr als die bei der betreffenden Wahl zulässigen Stimmen abgegeben worden sind,
  5. wenn auf dem Stimmzettel der Wille des/der Wähler\_in nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- (3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

## **§ 15**

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>Der/Die Wahlleiter\_in stellt bei unmittelbaren Wahlen nach Auszählung der Stimmen durch die Wahlvorstände und Übergabe der Wahlniederschriften der Wahlvorstände gemäß § 16 Abs. 3 für jede Wahl und Gruppe
1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
  2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
  3. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind,
  4. die Gewählten und
  5. die Reihenfolge der Ersatzvertreter\_innen nach Maßgabe von § 2 Abs. 7 fest.
- <sup>2</sup>Ziffer 5 gilt nicht für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät.
- (2) <sup>1</sup>Der/Die Wahlleiter\_in gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an der amtlichen Aushangstelle und öffentlich als vorläufiges Wahlergebnis bekannt. Nach Ablauf der Frist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 oder nach Entscheidung des Wahlausschusses gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 gibt er/sie das endgültige Wahlergebnis bekannt. <sup>2</sup>Er/Sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten seit der Feststellung des Wahlergebnisses wesentliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

## **§ 15a**

### **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei Elektronischen Wahlen**

- (1) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 mit den folgenden Maßgaben.
- (2) <sup>1</sup>Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist die Autorisierung durch den Wahlvorstand nach § 5 Abs. 10 Satz 5 notwendig. <sup>2</sup>Der/Die Wahlleiter\_in veranlasst unmittelbar nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. <sup>3</sup>Alle Datensätze der Elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

## **§ 16**

### **Wahlniederschriften, Aufbewahrung von Wahlunterlagen**

- (1) <sup>1</sup>Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse werden Niederschriften gefertigt. <sup>2</sup>Die Niederschriften des Wahlausschusses werden von dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses oder von dem/der Leiter\_in der jeweiligen Sitzung unterzeichnet.
- (2) <sup>1</sup>Über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände bei allen Wahlen werden Niederschriften gefertigt. <sup>2</sup>Die Wahlniederschriften sollen den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken. <sup>3</sup>Die Niederschriften der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet.

<sup>4</sup>Die Niederschriften der Wahlvorstände enthalten in jedem Fall

1. die Bezeichnung und Zuständigkeit des Wahlvorstandes,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und der Wahlhelfer\_innen,
3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
4. die Zahl der Wahlberechtigten, bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 die Zahl der für jede Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wähler\_innen, ggf. getrennt nach Gruppen,
5. die zur Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen Zahlen,

6. bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Angaben zu Briefwähler\_innen,
  7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (3) Der Wahlvorstand übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem/der Wahlleiter\_in
1. die Niederschrift,
  2. die Zähllisten, die bei der Auszählung angefallen sind,
  3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und angefallene Wahlbriefumschläge,
  4. bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 die Wählerverzeichnisse und
  5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.
- (4) <sup>1</sup>Die Wahlniederschriften, Wählerverzeichnisse und Stimmzettel werden nach der Bekanntgabe der endgültigen Wahlergebnisse sechs Monate im Wahlamt aufbewahrt. <sup>2</sup>Im Falle einer gerichtlichen Überprüfung von Wahlverfahren sind die in Satz 1 genannten Unterlagen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

## **§ 17**

### **Annahme der Wahl**

- (1) <sup>1</sup>Der/Die Wahlleiter\_in verständigt die Gewählten bei unmittelbaren Wahlen unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Wege von ihrer Wahl. <sup>2</sup>Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am achten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem/der Wahlleiter\_in eine Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. <sup>3</sup>Die Ablehnung muss schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen. <sup>4</sup>Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der/die Wahlleiter\_in.
- (2) <sup>1</sup>In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 geben die Gewählten im Anschluss an die Wahl gegenüber dem Sitzungsvorstand mündlich eine Erklärung zur Annahme der Wahl ab. <sup>2</sup>Die Nichtannahme ist zu begründen.

## **§ 18**

### **Nachrückverfahren; Ergänzungswahlen**

- (1) <sup>1</sup>Wird bei unmittelbaren Wahlen die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der/die Kandidat\_in nach,

der/die gemäß § 2 Abs. 7 und 8 in der Liste der Ersatzvertreter\_innen der/die Nächste ist.<sup>2</sup>Für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät wird der/die nachrückende Kandidat\_in durch den/die Wahlleiter\_in nach § 2 Abs. 7 und 8 festgestellt; § 99 Abs. 1 SächsHSFG muss erfüllt sein.

- (2) <sup>1</sup>Sind Ersatzvertreter\_innen nicht vorhanden, findet in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 eine Ergänzungswahl nach Maßgabe von Absatz 3 und Absatz 4 statt, die auf die betroffenen Gruppen und den entsprechenden Wahlkreis zu beschränken ist.<sup>2</sup>Gewählt wird nur für die verbleibende Restdauer der Wahlperiode nach § 8.<sup>3</sup>Bei der Ergänzungswahl finden die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung.<sup>4</sup>Dabei kann der Wahlausschuss durch Beschluss von dieser Wahlordnung abweichende Regelungen über Verfahrensfristen und die Zeit der Stimmabgabe vorsehen.
- (3) In der Gruppe der Hochschullehrer\_innen (§ 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SächsHSFG) findet eine Ergänzungswahl statt, wenn anderenfalls die Gruppe der Hochschullehrer\_innen nicht mehr über die Mehrheit der Stimmberechtigten im jeweiligen Gremium verfügt.
- (4) <sup>1</sup>In den Gruppen der akademischen Mitarbeiter\_innen (§ 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SächsHSFG) und der sonstigen Mitarbeiter\_innen (§ 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SächsHSFG) findet eine Ergänzungswahl einmal jährlich während der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt, soweit in dem betreffenden Sommersemester keine turnusmäßige Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 durchgeführt wird.<sup>2</sup>In der Ergänzungswahl gewählte Vertreter\_innen der Gruppen nach § 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 4 werden gemäß § 17 Abs. 1 Mitglied des Gremiums, wenn die Gruppe der Hochschullehrer\_innen danach über die Mehrheit der Stimmberechtigten im Gremium verfügt.<sup>3</sup>Anderenfalls beginnt ihre Mitgliedschaft im Gremium erst im Anschluss an eine Ergänzungswahl nach Absatz 3, die gewährleistet, dass die Gruppe der Hochschullehrer\_innen auch unter Einbeziehung der nach diesem Absatz gewählten Gruppenvertreter\_innen über die Mehrheit der Stimmberechtigten im Gremium verfügt.
- (5) <sup>1</sup>Sind im Fall von § 1 Abs. 1 Nr. 4 Stellvertreter\_innen des/der Gleichstellungsbeauftragten nicht vorhanden, findet ebenfalls eine Ergänzungswahl statt; diese ist auf den entsprechenden Wahlkreis zu beschränken und erfolgt für die verbleibende Restdauer der Amtszeit nach § 8.<sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (6) Scheidet ein/e gewählte/r Vertreter\_in aus, gelten Absatz 1 bis 5 sowie § 17 entsprechend.

## § 19 Wahlprüfung

- (1) <sup>1</sup>Jede\_r Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in den Fällen der unmittelbaren Wahlen in seiner/ihrer Gruppe und in seiner/ihrer Untergliederung und in den Fällen der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 insgesamt innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. <sup>2</sup>Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Wahlleiter\_in. <sup>3</sup>Die Erklärung kann auch per Fax, per E-Mail oder durch eine andere dokumentierbare elektronische Übermittlungsform eingereicht werden; in jedem Fall bedarf sie der eigenhändigen Unterschrift der anfechtenden Person.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein\_e Wahlberechtigte\_r an der Ausübung seines/ihrer Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er/sie nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung des/der Wahlleiter\_in mit der Mehrheit seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Der mit einer Begründung versehene Beschluss ist durch den/die Wahlleiter\_in der antragstellenden Person und den unmittelbar betroffenen Personen zuzustellen. <sup>3</sup>Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. <sup>4</sup>Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Gruppe oder Untergliederung aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. <sup>5</sup>Die Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. <sup>6</sup>Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und, wenn die Wiederholungswahl noch im selben Semester stattfindet, auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. <sup>7</sup>Kann die Wiederholungswahl erst im folgenden Semester durchgeführt werden, ist das Wählerverzeichnis nach Maßgabe des § 6 neu zu erstellen. <sup>8</sup>Der Wahlausschuss kann für die Wiederholungswahl

von dieser Wahlordnung abweichende Regelungen über Verfahrensfristen treffen. <sup>9</sup>Der/Die Wahlleiter\_in legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe oder die Wahlfrist fest. <sup>10</sup>Er/Sie kann festlegen, dass die Wahl auf andere Weise durchgeführt wird als dies nach § 2 Abs. 12 für die für ungültig erklärte Wahl bestimmt war.

## **§ 19a**

### **Absage der Wahl; Nachwahl**

<sup>1</sup>Wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, aufgrund dessen die Wahl im Falle ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, oder kann die Wahl aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigem Grund nicht durchgeführt werden, sagt der/die Wahlleiter\_in die Wahl ab. <sup>2</sup>Kann die Wahl nur in einer Gruppe oder Untergliederung nicht durchgeführt werden, ist die Wahl nur insoweit abzusagen. <sup>3</sup>Die/Der Wahlleiter\_in ordnet im Falle des Satzes 1 eine Nachwahl an. § 19 Abs. 4 Satz 6 bis 10 gilt entsprechend.

## **Zweiter Teil: Unmittelbare Wahlen**

### **§ 20**

#### **Wählerverzeichnis**

- (1) <sup>1</sup>Das Wählerverzeichnis für die unmittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 gliedert sich in der Regel in die wahlberechtigten Mitgliedergruppen, die nach Fakultäten und Zentralem Bereich untergliedert sind (Wahlkreise). <sup>2</sup>Das Wählerverzeichnis enthält folgende Angaben:
1. Wahlkreis (Fakultät und Institut oder Zentraler Bereich und Struktureinheit)
  2. Mitgliedergruppe (Hochschullehrer\_innen, akademische Mitarbeiter\_innen, Studierende und sonstige Mitarbeiter\_innen)
  3. laufende Nummer
  4. Familienname
  5. Vorname
  6. das Geburtsdatum
  7. Matrikelnummer (nur bei Studierenden)
  8. Raum für Erklärungen zur Gruppen- und Wahlkreiszugehörigkeit
  9. dienstliche oder studentische E-Mail-Adresse

10. nur im Falle einer Elektronischen Wahl: Uni-Login, soweit vorhanden
11. nur im Falle einer Elektronischen Wahl: Personalnummer und Seriennummer der Uni-Card, soweit vorhanden
12. nur im Falle einer Urnenwahl: Raum für Vermerk: Ausgabe der Briefwahl-Unterlagen
13. nur im Falle einer Urnenwahl: Raum für Vermerk: Stimmabgabe
14. Bemerkungen

<sup>3</sup>Das Wählerverzeichnis der Studierenden kann in Fachschaften untergliedert werden. <sup>4</sup>Dabei werden Studierende, die aus der verfassten Studentenschaft ausgetreten sind, im Wählerverzeichnis der Fachschaft zugeordnet, die ihrem Studiengang entspricht.

- (2) <sup>1</sup>Das Wählerverzeichnis für die unmittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 gliedert sich nach Fakultäten (Wahlkreise). <sup>2</sup>Das Wählerverzeichnis enthält folgende Angaben:

1. Wahlkreis (Fakultät)
2. laufende Nummer
3. Familienname
4. Vorname
5. das Geburtsdatum
6. dienstliche oder studentische E-Mail-Adresse
7. nur im Falle einer Elektronischen Wahl: Uni-Login, soweit vorhanden
8. nur im Falle einer Elektronischen Wahl: Personalnummer und Seriennummer der Uni-Card, soweit vorhanden
9. nur im Falle einer Urnenwahl: Raum für Vermerk: Ausgabe der Briefwahl-Unterlagen
10. nur im Falle einer Urnenwahl: Raum für Vermerk: Stimmabgabe
11. Bemerkungen

- (3) Soweit ein Wählerverzeichnis gedruckt und für die Auslegung nach § 6 Abs. 3 oder zum Zweck der Stimmabgabe bei der Urnenwahl verwendet wird, sind in diesem Ausdruck keine E-Mail-Adressen, Uni-Logins, Personalnummern, Seriennummern und Geburtsdaten enthalten.

## **§ 21**

### **Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe, Wahlperiode**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlen finden in der Vorlesungszeit statt. <sup>2</sup>Die Wahlperiode der Fakultätsräte, des Senats, des Erweiterten Senats, des Promovierenden Rates und die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beginnt regelmäßig mit dem auf die Wahl folgenden Semester. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 beginnt die Wahlperiode am Tag nach der Bekanntgabe der endgültigen Wahlergebnisse, wenn die vorherige Wahlperiode zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen ist.
- (2) Termine für Wahlen unter Beteiligung der Mitgliedergruppe der Studierenden sollen zeitgleich mit den jährlichen Wahlen der Student\_innenschaft stattfinden; die Termine werden im Benehmen mit den Wahlorganen der Student\_innenschaft festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Der Zeitraum der möglichen Stimmabgabe ist auf einen einzelnen Tag oder mehrere zusammenhängende Tage festzulegen. <sup>2</sup>Im Falle einer Elektronischen Wahl werden Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) mit Angabe einer Uhrzeit festgelegt; die Wahlzeit soll sich in diesem Fall über mindestens 6 und höchstens 12 Kalendertage erstrecken.

## **§ 22**

### **Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Senates**

- (1) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter\_innen der Mitgliedergruppen im Senat bestimmt sich nach der Grundordnung.
- (2) Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Vertreter\_innen der Mitgliedergruppen im Senat sind die Mitglieder der jeweiligen Gruppe.
- (3) Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Universität.

## **§ 23**

### **Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senates**

- (1) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter\_innen der Mitgliedergruppen im Erweiterten Senat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 bestimmt sich nach der Grundordnung.
- (2) Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Vertreter\_innen der Mitgliedergruppen im Erweiterten Senat sind die Mitglieder der jeweiligen Gruppe.



- (3) Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Universität.
- (4) <sup>1</sup>Eine gleichzeitige Kandidatur für den Senat und den Erweiterten Senat ist zulässig; diese doppelte Kandidatur wird auf den zugehörigen Wahlvorschlägen und auf den Stimmzetteln ausdrücklich vermerkt. <sup>2</sup>Bei Doppelkandidaturen ist die Bewerbung für den Senat vorrangig. <sup>3</sup>Zunächst ist das Wahlergebnis für den Senat festzustellen. <sup>4</sup>Ist ein\_e Bewerber\_in in den Senat gewählt worden, werden die bei der Wahl des Erweiterten Senats auf ihn/sie entfallenen Stimmen bei der Zuteilung der Sitze berücksichtigt, aber der/die Bewerber\_in erhält keinen Sitz im Erweiterten Senat.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt auf einem gesonderten Stimmzettel.

## **§ 24**

### **Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreter\_innen an den Fakultäten und für den Zentralen Bereich**

- (1) <sup>1</sup>An jeder Fakultät werden ein\_e Gleichstellungsbeauftragte\_r und mindestens ein\_e Stellvertreter\_in von den Mitgliedern der Fakultät gewählt. <sup>2</sup>Für den zentralen Bereich werden ein\_e Gleichstellungsbeauftragte\_r und mindestens ein\_e Stellvertreter\_in von den Wahlberechtigten im Zentralen Bereich gewählt. <sup>3</sup>Jede\_r Wähler\_in kann eine Stimme abgeben.
- (2) Wählbar sind Vertreter\_innen aller Mitgliedergruppen.
- (3) <sup>1</sup>Der/Die Kandidat\_in, auf den/die die meisten Stimmen entfallen sind, ist Gleichstellungsbeauftragte\_r. <sup>2</sup>Die weiteren Kandidat\_innen sind entsprechend ihrer Rangfolge sein\_e/ihr\_e Stellvertreter\_innen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht, wenn die Amtszeit eines/einer bereits früher gewählten stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten noch andauert. <sup>4</sup>Wird die Wahl von dem/der zum/zur Gleichstellungsbeauftragten gewählten Kandidat\_in rechtswirksam abgelehnt oder scheidet diese\_r vor Amtszeitende aus, rückt sein\_e/ihr\_e Stellvertreter\_in nach. <sup>5</sup>Im Übrigen gilt § 18 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Eine gleichzeitige Kandidatur als Gleichstellungsbeauftragte\_r und als Gruppenvertreter\_in im Fakultätsrat ist zulässig; diese doppelte Kandidatur wird auf den zugehörigen Wahlvorschlägen und auf den Stimmzetteln ausdrücklich vermerkt. <sup>2</sup>Bei Doppelkandidaturen ist die Bewerbung

als Gleichstellungsbeauftragte\_r vorrangig. <sup>3</sup>Zunächst ist das Wahlergebnis für das Amt des/der Gleichstellungsbeauftragten festzustellen. <sup>4</sup>Ist ein\_e Bewerber\_in als Gleichstellungsbeauftragte\_r gewählt worden, werden die bei der Wahl des Fakultätsrates auf ihn/sie entfallenen Stimmen bei der Zuteilung der Sitze berücksichtigt, aber der/die Bewerber\_in erhält keinen Sitz im Fakultätsrat. <sup>5</sup>Satz 1 bis 4 gilt entsprechend für den/die Stellvertreter\_in des/der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 25**

### **Wahl der Mitglieder des PromovierendenRates**

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Promovierendenrates bestimmt sich nach der Grundordnung und der Geschäftsordnung des PromovierendenRates.
- (2) Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Promovierendenschaft.

## **Dritter Teil: Mittelbare Wahlen**

### **§ 26**

#### **Wahlvorstände**

<sup>1</sup>Für die Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 wird von dem/der Sitzungsleiter\_in des Fakultätsrates ein Wahlvorstand bestellt, der aus mindestens drei Personen besteht. <sup>2</sup>Für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 11 bestellt der/die Wahlleiter\_in Wahlvorstände, die aus mindestens drei Personen bestehen. <sup>3</sup>§ 5 Abs. 10 Satz 5 bleibt unberührt.

### **§ 27**

#### **Wahltermine**

Gewählt werden

1. die Dekan\_innen, Prodekan\_innen und Studiendekan\_innen in der Regel unverzüglich nach Beginn des auf die Wahlen der Fakultätsräte folgenden Semesters; soweit die Amtsperiode eines/einer bisherigen Amtsinhaber\_in erst zu einem späteren Zeitpunkt endet, vor Ende der Amtsperiode;
2. der/die Rektor\_in und die Prorektor\_innen vor Ende der Amtsperiode.

## **§ 28**

### **Wahlbekanntmachung**

Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 werden nicht ausgeschrieben. <sup>2</sup>Sie sind rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 29**

### **Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen**

- (1) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 werden von der Sitzungsleitung des Fakultätsrates und dem dort benannten Wahlvorstand vorbereitet, denen auch die Gestaltung der Wahlunterlagen obliegt.
- (2) Die Vorbereitung der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 11, eingeschlossen die Gestaltung der Wahlunterlagen, obliegt dem/der Wahlleiter\_in.

## **§ 30**

### **Wahl der Dekan\_innen, Prodekan\_innen und Studiendekan\_innen**

- (1) <sup>1</sup>Der/Die Dekan\_in wird vom Fakultätsrat in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professor\_innen gewählt. <sup>2</sup>Wird ein stimmberechtigtes Mitglied des Senates zum/zur Dekan\_in gewählt, erlischt mit der Annahme der Wahl dessen Stimmrecht im Senat. <sup>3</sup>Passivwahlberechtigt für die Wahl zum/zur Prodekan\_in und zum/zur Studiendekan\_in sind die der Fakultät angehörenden Professor\_innen.
- (2) <sup>1</sup>Vorschlagsberechtigt für das Amt des/der Dekan\_in ist das Rektorat, für das Amt des/der Prodekan\_in oder der Prodekan\_innen und das Amt des/der Studiendekan\_in oder der Studiendekan\_innen ist der/die neugewählte Dekan\_in. <sup>2</sup>Vorschläge für die Wahl von Studiendekan\_innen erfolgen im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat oder den zuständigen Fachschaftsräten nach § 25 Abs. 1 SächsHSFG.
- (3) Zum/Zur Dekan\_in bzw. zum/zur Prodekan\_in gewählt ist der/die Vorgeschlagene, der/die die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden im Fakultätsrat auf sich vereinigt.
- (4) Zum/Zur Studiendekan\_in gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält.

- (5) Eine Wiederwahl von Dekan\_in, Prodekan\_in und Studiendekan\_in ist möglich.

### § 31

#### **Wahl des/der Rektor\_in und der Prorektor\_innen**

- (1) Aktiv Wahlberechtigte für die Wahl des/der Rektor\_in sind die Mitglieder des Erweiterten Senats und für die Wahl der Prorektor\_innen die Mitglieder des Senats.
- (2) Zum/Zur Rektor\_in kann gewählt werden, wer einer Hochschule als Professor\_in angehört oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er/sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.
- (3) <sup>1</sup>Das Vorschlagsrecht für die Wahl des/der Rektor\_in hat der Hochschulrat im Benehmen mit dem Senat. <sup>2</sup>Der Wahlvorschlag kann bis zu drei Kandidat\_innen enthalten, wobei ein\_e Kandidat\_in nicht Mitglied der Hochschule sein soll. <sup>3</sup>Eine Auswahlkommission aus vier Mitgliedern, davon zwei externe Mitglieder des Hochschulrates und zwei Mitglieder des Senates, sowie ein\_e Vertreter\_in des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit beratender Stimme fertigt eine Vorschlagsliste für den Hochschulrat.
- (4) <sup>1</sup>Erhält ein\_e für das Amt des/der Rektor\_in Vorgeschlagene\_r im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Erweiterten Senats, so ist er/sie zum Rektor\_in gewählt. <sup>2</sup>Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als eine\_n Kandidat\_in, findet zwischen den Kandidat\_innen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt. <sup>3</sup>In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. <sup>4</sup>Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag nur eine\_n Kandidat\_in, stellt die Auswahlkommission eine neue Vorschlagsliste auf.
- (5) Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Prorektor\_innen hat der/die designierte Rektor\_in.
- (6) Die Prorektor\_innen werden einzeln vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden gewählt.

- (7) Die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit des/der Rektor\_in ist zulässig.
- (8) Wird ein stimmberechtigtes Mitglied des Senates zum/zur Rektor\_in oder zum/zur Prorektor\_in gewählt, erlischt mit der Annahme der Wahl dessen Stimmrecht im Senat.

### **§ 32**

#### **Wahl des/der Gleichstellungsbeauftragten der Universität und seiner/ihrer Stellvertreter\_innen**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahl des/der Gleichstellungsbeauftragten der Universität und seiner/ihrer Stellvertreter\_innen wird vom/von der Wahlleiter\_in rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hochschulöffentlich bekanntgemacht. <sup>2</sup>Zugleich setzt er/sie eine Frist, innerhalb derer Mitglieder der Universität ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären können.
- (2) <sup>1</sup>Der/Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität und seine/ihre Stellvertreter\_innen werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und des Zentralen Bereiches in getrennten Wahlgängen gewählt. <sup>2</sup>Kandidiert mehr als eine Person für die Stellvertreterfunktion, werden in getrennten Wahlgängen ein\_e erste\_r, ein\_e zweite\_r und ggf. weitere Stellvertreter\_innen gewählt. <sup>3</sup>Der/Die Wahlleiter\_in lädt die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und des Zentralen Bereiches (Gleichstellungsrat) zu einer Sitzung ein, in der die Wahl stattfindet.
- (3) <sup>1</sup>Wählbar sind Mitglieder der Universität. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich.
- (4) <sup>1</sup>Der/Die Kandidat\_in, auf den/die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gleichstellungsbeauftragten entfällt, ist zum/zur Gleichstellungsbeauftragten der Universität gewählt. <sup>2</sup>Kommt eine Wahl nicht zustande und gibt es mehr als eine\_n Kandidat\_in, findet zwischen den Kandidat\_innen mit den meisten Stimmen ein weiterer Wahlgang statt. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für die Wahl der Stellvertreter\_innen entsprechend. <sup>4</sup>Wird die Wahl von dem/der zum/zur Gleichstellungsbeauftragten der Universität gewählten Kandidat\_in rechtswirksam abgelehnt oder scheidet diese\_r vor Amtszeitende aus, findet eine Neuwahl statt. <sup>5</sup>Bis dahin werden die Amtsgeschäfte von dem/der rangnächsten Stellvertreter\_in wahrgenommen.

### **§ 33**

#### **Wahl der Beauftragten der Universität und ihrer Stellvertreter\_innen**

- (1) Die Beauftragten der Universität und ihre Stellvertreter\_innen werden vom Senat nach Vorschlägen der Mitgliedergruppen des Senats, des Rektors, der Fakultätsräte, des Student\_innenRats und des PromovierendenRats in getrennten Wahlgängen gewählt und bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Wählbar sind Mitglieder der Universität. <sup>1</sup>Wiederwahl ist möglich.
- (3) <sup>1</sup>Der/Die Kandidat\_in, auf den/die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder entfällt, ist zum/zur Beauftragten gewählt. <sup>2</sup>Kommt eine Wahl nicht zustande und gibt es mehr als eine\_n Kandidat\_in, findet zwischen den Kandidat\_innen mit den meisten Stimmen ein weiterer Wahlgang statt. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für die Wahl des/der Stellvertreter\_in entsprechend. <sup>4</sup>Wird die Wahl von dem/der zum/zur Beauftragten gewählten Kandidat\_in rechtswirksam abgelehnt oder scheidet diese\_r vor Amtszeitende aus, rückt sein\_e/ihr\_e Stellvertreter\_in nach.
- (4) Beauftragte und ihre Stellvertreter\_innen können auf Antrag einer Mitgliedergruppe des Senats von diesem mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

### **§ 34**

#### **Wahl des/der Beauftragten für studentische Angelegenheiten**

- (1) Der/Die Beauftragte für studentische Angelegenheiten wird vom Senat nach Vorschlägen des Student\_innenRats im Benehmen mit dem/der Rektor\_in gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Wählbar sind Studierende der Universität. <sup>2</sup>Eine unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Der/Die Kandidat\_in, auf den/die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder entfällt, ist zum/zur Beauftragten für studentische Angelegenheiten gewählt. <sup>2</sup>Kommt eine Wahl nicht zustande und gibt es mehr als eine\_n Kandidat\_in, findet zwischen den Kandidat\_innen mit den meisten Stimmen ein weiterer Wahlgang statt.
- (4) Der/Die Beauftragte für studentische Angelegenheiten kann auf Antrag des Student\_innenRates durch den Senat mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

## **§ 35**

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Die Wahlvorstände ermitteln für jede Wahl und ggf. Gruppe
  1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
  2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie
  3. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind.
  4. Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 stellen sie die Gewählten fest.
  
- (2) Der/Die Leiter\_in der Sitzung gibt bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 das vom Wahlvorstand festgestellte vorläufige Wahlergebnis unmittelbar nach dessen Feststellung bekannt.
  
- (3) <sup>1</sup>Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 mit den folgenden Maßgaben. <sup>2</sup>Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist die Autorisierung durch den Wahlvorstand nach § 5 Abs. 10 Satz 5 notwendig. <sup>3</sup>Der/Die Wahlleiter\_in veranlasst unmittelbar nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. <sup>4</sup>Alle Datensätze der Elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

## **§ 36**

### **Nachrückverfahren**

<sup>1</sup>Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6, 7, 8 und 11 findet kein Nachrückverfahren statt. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 und 10, soweit kein\_e Stellvertreter\_in vorhanden ist. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 rückt bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 ein\_e bei der Wahl Zweitplatzierte\_r nach, soweit der Senat dies bestätigt. <sup>3</sup>Nötigenfalls wird ein\_e Nachfolger\_in nach den Vorschriften dieser Wahlordnung gewählt.

## **Vierter Teil: Schlussbestimmungen**

## **§ 37**

## **Fristen**

- (1) Soweit für das Stellen von Anträgen oder das Einreichen von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist und diese Ordnung nichts anderes festlegt, läuft die Frist am letzten Tag um 24:00 Uhr ab.
- (2) Die Fristen nach § 6 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 9 und 10 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 3 und 6 und Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Abs. 1 sind Ausschlussfristen.
- (3) Arbeitstage sind alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

## **§ 38**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Universität Leipzig vom 24. Januar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 5, S. 1 bis 34) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 11. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 32, S. 1 bis 5) außer Kraft.
- (2) Diese Wahlordnung wurde vom Rektorat am 28. Januar 2021 beschlossen; der Senat hat am 26. Januar 2021 sein Einvernehmen hergestellt.

Leipzig, den 29. Januar 2021

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin